



# Statuten der Nachbarschaft „Am Roten Baum“

Gegründet 1927

Fassung vom 18. Januar 2019

## § 1

Zweck und Ziel der Nachbarschaft ist die Pflege eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses und die gegenseitige Unterstützung bei Krankheits-, Unglücks- und Todesfällen.

Zur Hebung des geselligen und nachbarschaftlichen Zusammenlebens sollen nach Möglichkeit des Öfteren festliche Veranstaltungen stattfinden.

## §2

Bestreben eines jeden Nachbarn sollte es sein, mit seinen Nachbarn in Frieden und Eintracht zusammen zu leben, an den Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften teilzunehmen sowie durch sein Auftreten das Ansehen der Nachbarschaft zu fördern.

## §3

Mitglied der Nachbarschaft kann jeder Anwohner der Straße „Am Roten Baum“ werden. Nachbarn, welche verziehen, können auf eigenen Wunsch Mitglied bleiben. Erwachsene Kinder können in der Nachbarschaft bleiben oder wieder aufgenommen werden. Aufgenommen werden kann auch, wer sich mit der Nachbarschaft besonders verbunden fühlt.

## §4

Der Beitrag pro Familie beträgt monatlich 3 €.

Eventuelle Beitragsänderungen können von Jahr zu Jahr in der jeweiligen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

## §5

Der Beitrag wird durch die Schöffen eingeholt. Familien, welche außerhalb des Straßenzuges der Nachbarschaft wohnen, haben den Beitrag zu bringen, können aber nach Absprache auch von den Schöffen eingeholt werden.

## §6

Beitragspflichtig ist jede Nachbarschaftsfamilie. Familien, die einen gemeinsamen Haushalt führen (jüngeres und älteres Ehepaar) sind beide Beitragspflichtig. Bei eheähnlicher Gemeinschaft ist nur einer Beitragspflichtig.

## §7

Zur Nachbarschaftsfamilie gehören beide Elternteile sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern sie nicht über ein eigenes Einkommen verfügen, sonst bis zu dem Zeitpunkt, wo das 24. Lebensjahr erreicht ist.

## §8

Die Nachbarschaft wird durch den Vorstand vertreten. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Erster und zweiter Provisor, Kassierer, erster und zweiter Schriftführer, ein Schöffe sowie ein stellvertretender Schöffe und zwei Beisitzer.

## §9

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung, welche alljährlich im Januar stattzufinden hat, gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, so dass jeweils der halbe Vorstand im Amt bleibt.

Für die einzelnen Wahlperioden sind zu wählen:

I. Wahlperiode	II. Wahlperiode
1. Provisor	2. Provisor
2. Kassierer	1. Kassierer
1. Schriftführer(in)	2. Schriftführer(in)
Schöffe oder Schöffin	stellvertretende(r) Schöffe/Schöffin
1. Beisitzer(in)	2. Beisitzer

Eine Wiederwahl ist möglich.

Von der Jahreshauptversammlung sind außerdem ein von zwei Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre neu zu wählen.

## §10

Jede einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle der Nachbarschaft angehörenden, anwesenden Nachbarn der Versammlung.

## §11

Jeder Nachbar ist zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Nachbarschaft gehalten. Eine Verpflichtung besteht nicht. Es kann auch in Abwesenheit, jedoch mit ausdrücklicher Zustimmung des zu Wählenden, gewählt werden.

## §12

Sollte sich ein Nachbar mehr als zwei Wochen im Krankenhaus befinden, müssen es die direkten Nachbarn an den Vorstand melden. Es erfolgt ein Krankenbesuch mit einem kleinen Präsent (Blumen oder Obst) i.H. von ca. 5 Monatsbeiträgen

## §13

Bei Altersjubiläen wird den Jubilaren durch die Nachbarschaft ein Geschenk überreicht und zwar nach folgender Staffelung:

Bei vollendetem 75. Lebensjahr in Höhe von ca. 8 Monatsbeiträgen

Bei vollendetem 80. Lebensjahr in Höhe von ca. 10 Monatsbeiträgen

Bei vollendetem 85. Lebensjahr in Höhe von ca. 15 Monatsbeiträgen

Bei vollendetem 90. Lebensjahr in Höhe von ca. 20 Monatsbeiträgen

Zur goldenen Hochzeit wird ein Geschenk in Höhe von etwa 25 Monatsbeiträgen, zur diamantenen Hochzeit wird ein Geschenk in Höhe von etwa 30 Monatsbeiträgen überreicht.

Die Eltern eines neugeborenen Kindes erhalten ein Begrüßungsgeld in Höhe von 20 Euro

## §14

Bei Sterbefällen zahlt die Nachbarschaft eine Beihilfe von 130 €.

## § 15

Sterbefälle sind dem Provisor sofort zu melden, der seinerseits alles Weitere zu veranlassen hat.

Bei Beerdigungen sollen die nächsten Nachbarn den Sarg tragen.

Sofern jemand aus unaufschiebbaren Gründen verhindert ist, hat er persönlich und rechtzeitig einen Ersatzmann zu stellen. Die übrigen Nachbarn sind gehalten, dem Verstorbenen das letzte Geleit zu geben.

## § 16

Jeder Nachbar erkennt durch seinen Beitritt zur Nachbarschaft vorstehende Statuten an.

Jeder Nachbar muss im Besitz der Statuten sein und bei Neuaufnahme werden diese ausgehändigt.

## Der Vorstand

1. Provisor

(Hartmut Levermann)

2. Provisorin

(Kathrin Gerdes)